

Als solten die gleichfalls ihre Jurisdiction ihrer Jurisdiction
und darüber Vernehmung ihrer Klagen unter Aufsicht gesetzte
und Vergleichene Ordnung und Artikel und unterthanig
übergaben und dabei ganz gehorchen, was sie geboten
haben. Wie als der itzo Regierende Fürst und Landesfürst
solten gerufen, so seine Inseßung guter Disziplin, Recht
und Frömmkeit ständige Ordnung und Artikel, wie die
selbe vor unserer hiesigen Lehenskanzlei revidiert und
hiernebst von Wort zu Wort inseriert, in Gnaden zu Confir-
mieren und Unser Privilegium darüber zu setzten:

Sinn. Erstentwollen. Wir uns
und alle die Unserigen zur Gottesfurcht, Christlichen
Gebeth und allen dergleichen göttlichen Worten halten, was
uns vorgesetzter Obrigkeit geboten, allen zusehender Re-
spect zu sein, und wie es sich in unsern Fürstlichen geordnet
und untadelhaften Worten erklären lassen.

Sinn. Anderentwollen. weilen auch das
Handwerk jederzeit ein besonderes Gericht gehabt, da-
rinnen über dergleichen Worten, welche Gerichte, Einbringen, Recht
und allem, was in dem Handwerke sich zu tun thut, be-
stimmte, so durch uns angenommen, genehmigt, wor-
den, soll es auch dabei sein verbleiben haben und gelte,
was da.

Sinn. Dritten. soll zu diesem
Gerichte das ganze Handwerk der Handwerks-
Meister und die Alter Leute sein, welche daselbst
Gerichte neben dem gemeinen Handwerke haben und
besitzen, und da niemand etwas schuldig bekunden, der

selber nach bestimmung des handwerks, abgetraffet
werden soll.
Sinn Fierdten. Wer gelommet
als hier das Meistert. Recht zu bekommen und Meister
zu werden, der soll vor allen dingen 1. Chelien Ober
zustehen mit guten gericht, 2. ein gute geant
und eine brief oder andere beglaubte Zeugnis, da er
Zunimst. Hier Vorlegen, 3. am Anfang Wirtschafft, und
welche Zeit das handwerk, sonst aber nicht, offen
setzen, 4. ein guter freimut und dem
handwerk zuwider, und ist billig vermögen in
einen klaffen, und das handwerk und Meistert. Recht
zu werden, und soll 5. so seine Werbung angenommen
lange zu dreyen malen geschehen.

Sinn Fünftten. Wann ein
einer gebrüder um das Meistert. Recht geworben
und das selbe erhalten, so giebt er zuvor dem handwerk
einen Thaler, dinsten großen harnisch geist, zwei
Hundert Mark, und ein Viertel Jahr hinton nach
setzen. Ist aber derjenige, so Wirtschafft werden will,
ein Meistert. Das, wie gegrafft eines Meistert.
Zweiter vier ein Meistert. Wirtschafft, welche giebt
dem handwerk und acht gülden Mark. Zwei
Hundert Mark und achtzehn Gros harnisch geist.

Sinn Sechsten. Ein jeder, so
als hier trachtet Meister zu werden, er sey gleich
eingewinnig, wie fremde, und zu begraffen resol,

Wet, welches soll auch dahin, dass man sich besorgen
wie es eine christliche Geburt, oder sonst in irgend einer
Person in das Handwerk bringen, auch nicht von
Vorforgangenen Copulation ungebührlich sein
weshalb halten, die vorerzählten er nach erkannt
und das Handwerk: außer f. f. dass Strafe
abgetraget werden, und da es sich, solche Strafe
zu erlegen, weniger würde, so soll der Altkämmerer
die Hilfe des Magistratus implorieren, damit
die Strafe begabachtet werde.

Sum. Siebenden. Sollen die
vier gewöhnlichen Orgenstrassen, wie vor
altes, nämlich die erste auf den Aufseß des
das Handwerk von Josef und dem Meister des
geordnet wird. Die andere, des Meisters nach
der, die dritte auf Erweis, und die vierte auf
Hilfe gesalben werden. Am Meistertisch aber nach
Erweis soll das Handwerk einen neuen Altkämmerer
und auf Galli einen neuen Handwerksmeister
verordnen, und denselben Altkämmerer die Handwerks
Lade, samt andern dazugehörigen Sachen übergeben
werden, welche dem Handwerk getrennt vorstehen,
in der Stadt zu sein, und nach zu rück gelegtem Jahr
samt dem Säckel der Handwerksmeister getrennt
übergeben und in Antwort zu sein.

Sum. Achten. Soll das Hand
werk auf denen Verordneten gewöhnlichen
vier Orgenstrassen zusammen kommen, und bei sol
chen zusammen kommen ein jeder von den Meistern

Sime. **Sündien.** Wann bey
 denen gewöhnlichen Morgenspredichen die Reiter
 bey einem, in Late gänzlich, und einer wieder den
 andern vor einem Late, etwas klagen oder bringen
 hatte, darob, soll seine Klage deutlich und be-
 scheiden vor: und anbringen, da auf einer sonsten
 bey einem Late und verurtheilen Handtwerck mit
 Gluck vor Dreyen Herren, blühe, Injurien und
 schimpfliche Worte an sich, einen öffentlich Tügen, trawffte,
 er und unbehaltene Worte gab, vor hochlich mit der
 Hand an der Tüch, schlug, vor soll und seine große
 gestrafft werden. Und soll dasjenige, was
 einmahl vor einem Late und verurtheilen Handt-
 werck verglichen und bezeuget worden, als verbleibe,
 und nicht von neuem wieder hervorgehoben und auf die
 Tische gebracht werden, vor hierüber zu handeln
 viel unter sich, wird soll nach gutachten des Handt-
 wercks abgethan werden.

*viel untertogen zu werden
nicht abgebräut werden*
Sinn. sehenden Mann in
Handwerke etwas beschloßen, und in Schutz

verordnet gemacht worden, soll dainmalen überall nachge-
lebt werden; Der Übertreter aber soll willkühr-
lich abgestraft werden. So auch einige dem Hainrich
verordnet sich widerzusetzen, und nicht folgen wolte,
der soll vom Altmayster bey dem Magistrat angezei-
get werden, und einer Magistratus darüber erkennen,
ob dem Verboether nicht alleine die Diszern gegeben,
sondern er noch über dem getrauet werden muß, daß er
auch sich auch dieser Straff nicht unterwerfen soll,
soll durch des Rath's Commissionen die Straff nicht
geschehen, und nicht gelindert werden.

Im 11ten. Welche Zünge
das Handwerk lerner wil, soll ehelichen Geschlechts
und hochkommend, sein, seinen gebürthigen Ort in die
Lade legen, und davor deutlich eingetriben
werden. Der einzehannmense Tafe sünge soll alle
seine Jere fast in der Tüchle lesen, so dort bey dem an-
tritt. Janner Tafe Jere einen halben Rest groffen, Wachs
und harning goldt in die Lade geben, davon einer d
Altmayster Tafe bezeuget ist, und nicht gegeben
darff. Nach Juerich gelagten Jrogen Tafe Jere
aber soll er vor offentlicher Lade vor seinem Tafe
Maister bezeugen werden, und giebet der neue
gezelet davon dem Handwerker ein halbe Tonne
Eier.

Im 12ten. Wann ein
Knecht anhero gewandert kommet, soll er sich bey
einem ehelichen Meister angeben, und Arbeit suchen,
seine Exorte und Rindschafften in die Lade geben,

gediendet hatte, voll ergötzt und an-
 noch geordnet werden.
Sinn. Denz. sehender. soll. Sei.
 nem. Anesig vergönnet, oder zu gelassen sehn, die.
 Maest über ein, dorthalb, einig. Maest. ganz. und. ander.
 wo. alhier. in. der. Stadt. zu. bleiben. (und. so. lange. er. annos.
 einig. Maest. geliet. hatt, weder. mit. der. Karte.
 noch. einig. zu. folgen. Auf. voll. sein. Maest. zu.
 unthun. legen. zu. vor. zu. gehen, er. habe. dann. vor. vor.
 seine. Maest. in. ein. Maest. zu. gehen. Maest.
 zu. gehen. von. dem. Maest. einen. Maest. Maest.
 der. noch. nicht. seine. Maest. in. die. Karte. gelaget, zu.
 vor. zu. gehen, weniger. voll. sein. Maest, der. nicht.
 zu. gehen. Maest. haben, ein. vom. Maest. Maest.
 zu. gehen, so. so. gleich. klein. oder. groß. Maest.
 zu. gehen.

R. C. II.
 & sich bey
 Zeit suchen,
 Lure geben,

bringen, daß Straßer eines Büblers Märckel. Ein sol
kein Meister oder Knecht von einem Soldaten, oder einem
anderen Vorwandt ihrer Officieren, kein Bücker, Viehe, oder
sonst etwas handelen, Wiedrigkeit, als es nach der Zeit
des Handwerks des Verkaufts worden, soll.

Sum. Fünftzehenden. soll.

kein Meister oder Knecht ein Kalb oder Lamm, oder
sonst was gleich an, zu treiben, daß Straßer eines Büblers
Märckel.

Sum. Sechzehenden. soll kein

Knecht ohne erhebliche Ursachen, außer denen ge
wöhnlichen Wanderszeiten, nehmlich, am Michaelis und im
April, oder vor dem Pfingsten, oder Oftern, daß Straßer
Handwerks, zu dem einen, nicht geübt, oder zu dem
anderen, nicht geübt, werden.

Sum. Siebenzehenden. soll

kein Meister, Meisterin, oder Knecht, so wenig ar
beit, als ein in der Disziplin, oder in der Disziplin, oder
in der Disziplin, oder in der Disziplin, oder in der Disziplin,
und einen gülden Märckel, der andere aber nach
gutachten des Handwerks, zu treiben, werden.

Sum. Achtzehenden. sollen

alle werden die drei Ordentlichen, des Handwerks,
nehmlich, der Montag, Mittwoch, und Freitag, zu
halten, und als beinahe gleiches, werden.

Sollen
Deß herren
Freitag

Sunt Simund. Zwanzigsten
soll kein Meister mit einem Joch-Orbsächter
zusammen schlachten, oder von einem Joch-Orbsächter
klainf. Eysen, noch in der Communität alse
etwas anzunehmen, bey Willkührlicher Straffe
des Junckmanns.

Sinn: Hier und Swantzigsten
sollen bis Andree und länger nicht züge
haben, so die Schatzkammer zu flachen
nachlassen, aber soll sich niemandt selbst zu ihm
unternehmen, wo er nicht begehret den
das das Schatz oder die Züge zu Leiser Zeit
nicht trüchsig gewesen, von Straffe
nimm Gulden.

voll Tracht und die dazumal Discretion des Leibes eine
Vermuthung, als auch in die Künfftige müß der gemei-
nen Stadt Weide so viel Stück Viehe als man ied-
weder noch einen Vermögern anhangen kan, gemei-
ner Stadt und Universität zum besten, und
damit die Viehe jederzeit mit guten hiesigen
Heu und Futter versehen können, ohne gehindert zu halten
und zu treiben, vorge und zu folgen, den Heu-
wägen, die dazumal mit verordnet und zu be-
stehen E. E. Rath zu verfahren.

Das Sie demnach die
Ihre unterthänigste Bitte der Billigkeit
gemäß und dem gemeinen Nutzen vortheilhaft
zu sein bestimmen, auch ob es den gemeinen
Städten unterthänigen Wohlthat und müß,
nehmen gründlich zu befehlen vorgeordnet
sich, und daselbst, als an den gedachten
Gefährlichen Fällen in quader Form mit
Ihrer gegeben, dem Herrn
nach der halben, als der E. Fürst und Land-
herr, **Confirmieren** bekräftigen und
bestätigen lassen von alt und jung klein
den von Gemeintheit der Discretion des Leibes
in bekräftigter Form der Stadt Frankfurt
an der Oder, als die vorerwähnte und
ob inserierte Articula und gemein.

[illegible]

Handliches mit unserm anhangenden Esen,
Siegel besiegelt, und geben Löhn an der
Frei, den fünften Octobris, nach
Frist unsers lieben Herrn und
Reichsmachers Gebührt Des Ein
tausend Sechshundert Neun und
achtzigsten Jahre. e e e e e

Heute 17. Mai 1622 Daniel Hoxform
Erf. Secretarius

den Esm,
an der
nach
ist
ein
und
e

L. Hoffmann
Secretarig
H



